

§ 1429 BGB

Ist der [Ehegatte](#), der das Gesamtgut verwaltet, durch Krankheit oder durch Abwesenheit verhindert, ein [Rechtsgeschäft](#) vorzunehmen, das sich auf das Gesamtgut bezieht, so kann der andere [Ehegatte](#) das [Rechtsgeschäft](#) vornehmen, wenn mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist; er kann hierbei im eigenen Namen oder im Namen des verwaltenden [Ehegatten](#) handeln. Das Gleiche gilt für die Führung eines Rechtsstreits, der sich auf das Gesamtgut bezieht.